

## **Wahlordnung der Technischen Hochschule Wildau**

Der Senat der Technischen Hochschule Wildau hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) und § 28 Abs. 1 S. 4 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 11.04.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 05/2007), zuletzt geändert am 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 03/2020) in seiner Sitzung am 25.01.2021 die folgende Wahlordnung erlassen, welche die Wahlordnung vom 13.04.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 09/2017) ersetzt:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Wahlsystem für Gremien (personalisierte Verhältniswahl) .....	3
§ 3 Wahlsystem für Ämter .....	4
§ 4 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) .....	4
§ 5 Wählbarkeit (passives Wahlrecht) .....	5
§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den Struktureinheiten .....	5
§ 7 Bildung des Wahlvorstands .....	5
§ 8 Aufgaben des Wahlvorstands .....	6
§ 9 Termine und Fristen .....	7
§ 10 Wahlbekanntmachung .....	7
§ 11 Wählerverzeichnis .....	8
§ 12 a Wahlvorschläge für Gremienwahlen .....	8
§ 12 b Wahlvorschläge für Ämterwahlen .....	9
§ 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge .....	9
§ 14 Stimmzettel .....	10
§ 15 Wahlverfahren .....	10
§ 16 Elektronische Wahl .....	11
§ 16 a Technische Anforderungen .....	12
§ 17 Briefwahl .....	13
§ 18 Urnenwahl .....	13
§ 19 Wahlprotokoll .....	14
§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses .....	15
§ 21 Unwirksame und ungültige Stimmen .....	15
§ 20 Wahlanfechtung .....	16
§ 23 Wiederholungswahl, Nachwahl und außerordentliche Wahlen .....	17
§ 24 Mandatsnachfolge .....	17
§ 25 Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen / der Vizepräsidenten .....	17
§ 26 Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten .....	18
§ 27 Wahl der Dekaninnen / der Dekane und der Prodekaninnen / der Prodekane .....	18
§ 28 Wahlen anderer Ämter .....	18
§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	19
§ 30 Inkrafttreten .....	19

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung (WahlO) regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau (GO), Amtliche Mitteilungen Nr. 03/2020 vom 07.04.2020, sowie § 25 Abs. 2 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau (RO), Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019 vom 04.07.2019, die Verfahrensgrundsätze über die Durchführung der Wahlen sowie über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an der Technischen Hochschule Wildau und wird vom Senat erlassen. Sie gilt für alle Wahlen zu Gremien und Ämtern. Frauen führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen soweit möglich in weiblicher Form.

## **§ 2 Wahlsystem für Gremien (personalisierte Verhältniswahl)**

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen der Kollegialorgane werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Wahlvorschläge können als Einzelvorschläge oder als Listenvorschläge eingereicht werden. Ist nur ein Mitglied zu wählen, dürfen nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.  
Die Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten, dem Studierendenparlament und dem Studierendenrat erfolgen gemäß § 62 BbgHG nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin verfügt über bis zu drei Stimmen. Die abgegebenen Stimmen sind Einzelpersonen zuzuordnen, wobei jeder zu wählenden Bewerberin / jedem zu wählenden Bewerber jeweils nur eine Stimme zu geben ist, sie / er ist aber nicht verpflichtet, alle Stimmen zu verteilen.  
Gewählt wird, indem die Wählerin / der Wähler eine / einen auf dem Stimmzettel aufgeführte / aufgeführten Listenbewerberin / Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin / den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie / er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig.  
Auf den Stimmzetteln sind die Namen aller Bewerberinnen / Bewerber jedes Wahlvorschlags aufzuführen.
- (3) Die Sitze der jeweiligen Gruppe im zu wählenden Gremium werden im Verhältnis der Summen der durch die Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber der Liste erzielten Stimmen den Listen zugeordnet (gemäß Hare-Niemeyer-Verfahren).
- (4) Die Mitglieder der Listen erhalten dann in der Rangfolge der Anzahl der Stimmen, die die Bewerber auf ihrer jeweiligen Liste erzielen konnten, die der Liste zugeordneten Sitze (gemäß Hare-Niemeyer-Verfahren). Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los.
- (5) Sollten für die Wahl der Mitglieder eines Gremiums in einer Mitgliedergruppe gemäß § 62 Abs. 1 BbgHG weniger oder gleich viel Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber zur Wahl stehen als es der Anzahl der Mitglieder des Gremiums entspricht, werden die Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber direkt in das Gremium aufgenommen. Einer Wahl bedarf es nicht.

### **§ 3 Wahlsystem für Ämter**

- (1) Für Ämter gilt das Verfahren der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird außerdem gewählt, wenn in einer Gruppe weniger als sechs passiv Wahlberechtigte vorhanden sind, nur Einzelschlüsse vorliegen, nur ein Listenvorschlag vorliegt oder nur ein Mitglied zu wählen ist. Gleiches gilt für die Wahl der zentralen und der dezentralen Gleichstellungsbeauftragte sowie ihrer jeweiligen Stellvertreterinnen.
- (2) Bei der Mehrheitswahl verfügt jede Wählerin / jeder Wähler über eine Stimme je zu wählendem Amt.
- (3) Nein-Stimmen sind nur zulässig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerberin / ein Bewerber vorhanden ist. In diesem Fall ist der Bewerber oder die Bewerberin gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer als die Anzahl der Nein-Stimmen ist, es sei denn, dass durch Gesetz oder Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt werden.
- (4) Erhält in einem ersten Wahlgang eine Kandidatin / ein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen (absolute Mehrheit), so ist er bzw. sie gewählt. Kommt eine solche absolute Mehrheit nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Führt diese Wahl wegen Stimmengleichheit nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los zwischen den Erstplatzierten. Die zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Stellvertreterin werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Alle nicht mit einem Mandat, jedoch mit gültigen Stimmen versehene Personen des Wahlvorschlages sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl sowohl als Nachrückerin / Nachrücker als auch als Stellvertreterin / Stellvertreter gewählt (Reserveliste).
- (6) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen werden jeweils von den Vertreterinnen/Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im entsendenden Gremium offen gewählt, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

### **§ 4 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die drei Werktage vor der jeweiligen Wahl ins Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind. Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium.
- (2) Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand eintreten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Lehrbeauftragte sind bis zum Ende des Semesters wahlberechtigt, in dem sie Lehrveranstaltungen abhalten.

- (3) Hochschulmitglieder sind während des Zeitraums einer Beurlaubung weiterhin aktiv und passiv wahlberechtigt.

## **§ 5**

### **Wählbarkeit (passives Wahlrecht)**

Die Mitglieder der Hochschule sind wählbar, die Angehörigen der Hochschule nicht.

## **§ 6**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den Struktureinheiten**

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Struktureinheit wahlberechtigt und wählbar, der sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge mit ihrer prägenden Stelle angehören.
- (2) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, haben bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge die Möglichkeit, dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe sie für diese Wahl wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Liegt diese Erklärung nicht vor, entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung.
- (3) Bei Gruppenwechsel erlöschen nach Gruppen gewählte Gremienmitgliedschaften und Ämter.
- (4) Studierende sind im Fachbereich ihres Studiengangs wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Innerhalb eines Semesters kann die Festlegung gemäß Satz 2 nicht geändert werden.
- (5) Sofern Studierende bspw. aufgrund einer Nebentätigkeit auch in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt werden, sind sie dennoch nur in der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt und wählbar.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung.

## **§ 7**

### **Bildung des Wahlvorstands**

- (1) Für die Wahlen wird an der Technischen Hochschule Wildau ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand wird so rechtzeitig gebildet, dass er seine Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen kann, in dem die Wahlen stattfinden.
- (3) Die Amtszeit des Wahlvorstands beträgt vier akademische Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt sie zwei Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstands und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat bestellt. Ihm gehören an:
  1. zwei Professorinnen / Professoren,
  2. eine Studierende / ein Studierender,
  3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
  4. eine sonstige Mitarbeiterin / ein sonstiger Mitarbeiter.

- (5) Für jede Gruppe des Wahlvorstands kann eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter aus derselben Gruppe bestellt werden. Die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine / ein von ihr oder ihm bestimmte Vertreterin oder von ihm bestimmter Vertreter gehört dem Wahlvorstand mit beratender Stimme an und ist bei der organisatorischen Durchführung der Wahlen behilflich.
- (6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (7) Sind Mitglieder des Wahlvorstands Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber für ein Gremium, so sind sie in der Zeit von der Abgabe der Wahlvorschläge bis zur amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von Entscheidungen und Beschlüssen, die dieses Gremium betreffen, auszuschließen. In diesem Fall tritt die Vertretungsregelung in Kraft.
- (8) Die jeweilige Stellvertreterin / der jeweilige Stellvertreter wird beim Ausscheiden eines Mitglieds des Wahlvorstands automatisch zum Mitglied. Falls kein / keine Stellvertreterin / Stellvertreter benannt wurde, ist ein neues Mitglied innerhalb von sechs Monaten zu bestellen.
- (9) Wird ein Mitglied des Wahlvorstands in den Senat gewählt, so erlischt ihre / seine Mitgliedschaft im Wahlvorstand.

## **§ 8 Aufgaben des Wahlvorstands**

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlvorbereitung und -durchführung verantwortlich. Er entscheidet über das aktive und passive Wahlrecht, sowie über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben wahr.
- (2) Der Wahlvorstand wird von der Verwaltung der Hochschule unterstützt, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Am Wahltag bilden der Wahlvorstand und seine stellvertretenden Mitglieder die Wahlleitung. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine Protokollführerin / einen Protokollführer.
- (5) Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet hochschulöffentlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. In der Regel gilt die offene Abstimmung. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist geheim abzustimmen. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.
- (6) Über die Sitzungen des Wahlvorstands, über die Wahlhandlung und über die Tätigkeiten des Wahlvorstands sind Protokolle anzufertigen. Die Niederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und die Ergebnisse der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten.

## **§ 9 Termine und Fristen**

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden.
- (2) Der Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am vierzigsten Kalendertag vor Beginn der Wahl bekannt. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang.
- (3) Soweit in dieser Wahlordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15:00 Uhr. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 187-190 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (4) Fristen, die kürzer als fünf Kalendertage sind, müssen außerhalb der vorlesungsfreien Zeit liegen.

## **§ 10 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlbekanntmachung erfolgt hochschulöffentlich und enthält Angaben über
  1. die Wahltermine,
  2. Gegenstand und Art der Wahl,
  3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
  4. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
  5. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen,
  6. die Aufforderung zur Abgabe, Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
  7. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidatinnen / Kandidaten,
  8. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und, dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
  9. den Ort und die Zeit der Bekanntgabe der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
  10. Informationen über das Wahlverfahren, inklusive Erreichbarkeit des Abstimmungsmoduls/-programms,
  11. falls nicht elektronisch gewählt wird, einen Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit,
  12. Namen und Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume zur Stimmabgabe sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.
- (3) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuwirken, dass sich Frauen als Bewerberinnen für Senat und Fachbereichsräte zur Wahl stellen.

## **§ 11 Wählerverzeichnis**

- (1) Für die Wahlen zu den Gremien nutzt der Wahlvorstand das in der Hochschulverwaltung geführte aktualisierte Verzeichnis der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und ihrer Zuordnung zu den Struktureinheiten und Personalgruppen. Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Dienstbezeichnung und Dienststelle der Wahlberechtigten, bei Studierenden nur Vor- und Familiennamen und Fachrichtungen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird mit Bekanntgabe des Wahltermins 15 Kalendertage zur Einsicht ausgelegt; der Wahlvorstand kann über eine längere Auslegefrist beschließen. Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter kann beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Einspruch erhebende Wahlberechtigte die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand drei Kalendertage vor dem Beginn der Wahl um 15:00 Uhr abgeschlossen.

## **§ 12 a Wahlvorschläge für Gremienwahlen**

- (1) Wahlvorschläge für Gremien müssen aus den nachstehenden Gruppen dem Wahlvorstand zugegangen sein:
  1. der Professorinnen / Professoren, einschließlich der außerplanmäßigen und der Gastprofessorinnen und -Professoren (Gruppe der Professoren),
  2. der Studierenden,
  3. der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Lehrbeauftragten, der sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte sowie der sonstigen Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und
  4. der sonstigen Mitarbeiterinnen und sonstigen Mitarbeiter.
- (2) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet 20 Kalendertage vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf der Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden. Auf dem Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann der Wahlvorschlag von der den Wahlvorschlag einreichenden Person zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.



- (4) Wahlvorschläge sind nur auf den vom Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jede Bewerberin / jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:
1. Vor- und Familiennamen,
  2. gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung,
  3. Hochschulbereich,
- bei Studierenden zusätzlich den Studiengang, in welchem er oder sie immatrikuliert ist.
- (5) Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären. Dem Wahlvorschlag sind die eigenhändigen Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur beizufügen. Die Einverständniserklärung zur Kandidatur kann bis zur Zulassung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückgezogen werden. Soweit die schriftliche Einverständniserklärung einer / eines oder mehrerer Bewerberinnen / Bewerber zur Kandidatur fehlt, ist diese durch die Bewerberin oder den Bewerber bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzuholen.
- (6) Auf einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen / Bewerber aus einer Gruppe nach Absatz 1 aufgeführt werden. Bewerberinnen / Bewerber, die der Gruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht oder nicht mehr angehören, sind aus der jeweiligen Vorschlagsliste zu streichen.
- (7) Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einer Vorschlagsliste bewerben.

## **§ 12 b** **Wahlvorschläge für Ämterwahlen**

Die Regelungen des § 12 a gelten entsprechend für Wahlen von Ämtern, sofern sich nicht aus dieser Wahlordnung oder einer anderen spezielleren Rechtsgrundlage für das jeweilige Amt etwas Abweichendes ergibt.

## **§ 13** **Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand beschließt umgehend nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die verspätet eingereicht werden, den gesetzlichen oder den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen nicht genügen oder keine wählbare Kandidatin / keinen wählbaren Kandidaten enthalten, werden nicht zugelassen. Nicht wählbar ist, wer innerhalb desselben Wahlganges mit seinem Einverständnis mehrmals kandidiert. Solche Kandidaturen sind vor Zulassung des Wahlvorschlags vom Wahlvorstand zu streichen. Sind Streichungen gemäß Satz 4 erfolgt, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen auch nach den erfolgten Streichungen noch vorliegen.

- (2) Wenn für eine Mitgliedergruppe kein Wahlvorschlag für die jeweilige Wahl eingegangen oder zugelassen worden ist oder ein Wahlvorschlag formale Mängel aufweist, kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von maximal zwei Arbeitstagen setzen.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei einer personalisierten Verhältniswahl wird vom Wahlvorstand durch Losentscheid festgelegt.
- (4) Der Wahlvorstand macht die Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (5) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Kalendertagen nach der Bekanntmachung schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (6) Nach der Zulassung werden die Wahlvorschläge gemeinsam hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (7) Zieht eine Bewerberin ihre oder ein Bewerber seine Kandidatur nach der Veröffentlichung der Wahlvorschläge zurück, kann keine Ersatzperson benannt werden.

## **§ 14 Stimmzettel**

- (1) Für jede Gruppe gemäß § 12a, Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß Abs. 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Die Stimmzettel enthalten den Namen des zu wählenden Gremiums, die Statusgruppe, die Anzahl der zu wählenden Sitze, die Namen aller Listen- oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, gegebenenfalls ein Kennwort sowie einen Hinweis, ob die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf dem Stimmzettel alphabetisch oder dem eingereichten Vorschlag/den eingereichten Vorschlägen entsprechend aufgeführt ist.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen.

## **§ 15 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) jeweils mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (2) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.
- (3) Die Entscheidung über das Wahlverfahren ist bei der Wahlbekanntmachung mit bekanntzugeben.

## **§ 16 Elektronische Wahl**

- (1) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand ihre Wahlunterlagen zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Für die Wahlen der Gremien und Ämter werden den Wahlberechtigten für den Wahlzeitraum die Online-Wahlzugänge freigeschaltet.
- (3) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane.
- (4) Die Onlinewahl ist auch von einem elektronischen Endgerät außerhalb des Wahlraums (nach autorisiertem Zugang) möglich.
- (5) Die Onlinewahl beginnt am ersten Wahltag um 8:00 Uhr und endet am letzten Wahltag um 23:59 Uhr. Zwischen dem ersten und dem letzten Wahltag liegen fünf Kalendertage.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzuberechnen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin / den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin / den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin / des Wählers in dem von ihr / ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (8) Sollte es während des Zeitraumes der Onlinewahlen zu einem Ausfall des Systems der Hochschule kommen und die Onlinewahlplattform ist nicht mehr erreichbar, wird die Onlinewahl zwei Wochen nach dem eigentlich geplanten Wahlzeitraum entsprechend § 23 wiederholt.

- (9) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.
- (10) Für die Dauer der Wahl ist von der Hochschule ein Wahlraum bereitzustellen, der über die für die Wahl notwendige technische Ausstattung verfügt, damit die Wahlberechtigten ihre Stimme elektronisch abgeben können. Der Wahlraum ist im Wahlzeitraum an Werktagen von 9:00 bis 16:00 Uhr zugänglich. In dem Wahlraum ist jede Wahlwerbung untersagt.

### **§ 16 a** **Technische Anforderungen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Dieser Server muss vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen / Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verlorengehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin / des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin / zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen / Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

## **§ 17 Briefwahl**

- (1) Für die Wahlen zum Akademischen Senat, zu den Fachbereichsräten und den anderen Gremien und Ämtern, welche nicht elektronisch durchgeführt werden, werden den Wahlberechtigten auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen unverzüglich nach Feststehen der Wahlvorschläge an die Privatadresse zugesandt und dies im Wählerverzeichnis vermerkt. Dieser Antrag muss spätestens am 13. Kalendertag vor dem ersten Wahltag dem Wahlvorstand vorliegen.
- (2) Briefwahlunterlagen sind:
  1. der Wahlschein,
  2. der oder die Stimmzettel,
  3. der oder die Stimmzettelumschläge,
  4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine /seinen Stimmzettel, legt diesen / diese in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn / sie zu und legt ihn / sie zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie / er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.
- (4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der Wahlvorstand trifft Regelungen zur Kontrolle des Ausschlusses bei doppelter Wahlteilnahme.
- (5) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein.
- (6) Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der Wahlvorstand die vorliegenden Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen / Wahlhelfer hinzuziehen.
- (7) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in eine eigens hierfür bestimmte Wahlurne geworfen und diese versiegelt. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (8) Leere Wahlbriefumschläge, Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, einzelne verschlossene oder offene Wahlumschläge, einzelne Wahlscheine sowie einzelne Stimmzettel gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.
- (9) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Die fehlerhaften Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

## **§ 18 Urnenwahl**

- (1) Vor Beginn der Urnenwahl hat der in dem betreffenden Wahllokal zuständige Wahlvorstand folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Die Wählerinnen / Wähler müssen im Wahlraum den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.
2. Die Wahlurnen müssen leer sein; sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt) zu halten.
3. Ist der Wahlraum Teil eines größeren Raumes, muss der Wahlraum im Umkreis von mindestens 5 Metern vom übrigen Raum abgegrenzt werden.
4. In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt.

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Präsidentin / des Präsidenten der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets der Wahlvorsteher, die Wahlleiterin / der Wahlleiter und die Protokollführerin / der Protokollführer oder ihre jeweilige Stellvertreterin / Stellvertreter anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin / ein Wähler aufhält.

- (2) Beim Betreten des Wahlraums legt die Wählerin / der Wähler der Wahlleitung seinen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die Protokollführerin / der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin / des Wählers im Wählerverzeichnis fest. Die Wählerin / der Wähler erhält die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie einzeln mit der Schrift nach innen. Danach wirft die Wählerin / der Wähler seine Stimmzettel in die Wahlurne. Die Wahlhelferin / der Wahlhelfer vermerkt die Stimmabgabe für die Wahlstatistik.
- (3) Nach Ablauf der für die Öffnung des betreffenden Wahlraumes festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für beendet.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat die Wahlleitung für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Wahlurne ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

## **§ 19 Wahlprotokoll**

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und bei Urnenwahl ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. bei Briefwahl: Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. bei Urnenwahl: Erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,

5. bei elektronischer Wahl: Die verwendete Software (inklusive Versionsnummern und Zertifikaten),
6. besondere Vorkommnisse.

## **§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleitung zählt unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.
- (3) Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingeworfenen Stimmzettel und Wahlumschläge der Briefwahl werden mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.
- (4) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
  1. die Wahlbeteiligung,
  2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber entfallenen Stimmen,
  4. die Namen der gewählten Bewerber.
- (5) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.
- (6) Die Wahlergebnisse sind von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das vorläufige Wahlergebnis macht der Wahlvorstand unverzüglich hochschulöffentlich bekannt, das endgültige Wahlergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.
- (7) Der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

## **§ 21 Unwirksame und ungültige Stimmen**

- (1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn
  1. der Wahlbrief nicht fristgemäß eingegangen ist oder
  2. die in § 17 Absatz 8 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
  2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet angekreuzt ist,
  3. der Stimmzettel erkennbar nicht vom Wahlvorstand hergestellt ist,

4. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  5. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
  6. bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
  7. bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind,
  8. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung der Wählerin / des Wählers enthält (Briefwahl),
  9. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
  10. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für denselben Wahlgang enthält,
  11. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist (Briefwahl).
- (3) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig (Briefwahl).
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Stimmabgabe vorliegt und die Stimmabgabe gültig ist. Die mangelhaften oder fehlerhaften Unterlagen sind gesondert zu verwahren.

## **§ 20 Wahlanfechtung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer Wahlberechtigten / einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften der gültigen Wahlordnung hinsichtlich des Wahlrechts, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens oder der Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden.
- (4) Kommt der Wahlvorstand nach Prüfung des Einspruchs zur Überzeugung, dass Verstöße bzw. Formfehler nach Absatz 3 das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet durch begründeten Beschluss eine Wiederholungswahl an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.



## **§ 23**

### **Wiederholungswahl, Nachwahl und außerordentliche Wahlen**

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 22, Absatz 4 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt.
- (3) Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, sowie Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (4) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf schriftlichen Antrag eine Nachwahl statt. Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der Hochschule, die laut dem für die betroffene Wahl gültigen Wählerverzeichnis wahlberechtigt waren. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.
- (5) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen sind bis zum Ablauf von dreißig Kalendertagen nach Semesterbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Wahlvorstand zu stellen.
- (6) Eine Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 20, Abs. 4 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt.
- (7) Wird eine außerordentliche Wahl erforderlich, wird nach § 27, Absatz 3 der Grundordnung verfahren.

## **§ 24**

### **Mandatsnachfolge**

- (1) Scheidet ein Gremienmitglied aus, so tritt an seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Liste des ausgeschiedenen Gremiumsmitgliedes.
- (2) Sind auf den jeweiligen Listen weitere Bewerber nicht vorhanden bzw. sind alle Listen einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, wird nach § 29, Absatz 3 und 4 der Grundordnung verfahren.  
Der Passus „wenn noch 3 Monate Amtsperiode verbleiben“ bezieht sich darauf, dass ab dem gemäß dieser Wahlordnung und den organisatorischen Randbedingungen nächstmöglichen Wahltermin noch drei Monate Amtsperiode verbleiben.

## **§ 25**

### **Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen / der Vizepräsidenten**

Entfällt, bereits in der Grundordnung geregelt.

## **§ 26**

### **Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten**

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig statt.
- (2) Die neu gewählten Gremien treten spätestens 30 Kalendertage nach Beginn ihrer Amtszeit (dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters) zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierenden Sitzungen werden von dem jeweils an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und wählen zunächst Ihre Vorsitzenden. Unmittelbar danach nehmen die Gremien ihre Amtsgeschäfte auf.

## **§ 27**

### **Wahl der Dekaninnen / der Dekane und der Prodekaninnen / der Prodekane**

- (1) Zur Wahl der Dekanin / der Prodekanin bzw. des Dekans / des Prodekans ist entsprechend §§ 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 BbgHG von den Fachbereichsräten wie folgt zu verfahren:
- (2) Zunächst erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Fachbereichsrats auf Wahlvorschlag des Präsidenten die Wahl zur Dekanin / zum Dekan.
- (3) Ist die Wahl der Vorgeschlagenen zur Dekanin / des Vorgeschlagenen zum Dekan nach drei Wahlgängen gemäß § 71 Absatz 1 BbgHG nicht erfolgreich, wird die Präsidentin / der Präsident vom Gremium um einen anderen Wahlvorschlag gebeten.
- (4) Wird eine Dekanin / ein Dekan gewählt und ist sie / er Mitglied des Gremiums, so erlischt dadurch deren / dessen Mitgliedschaft im Gremium und der Nachrücker wird gemäß § 24 in das Gremium aufgenommen.
- (5) Erst danach erfolgt, sofern anstehend, auf Wahlvorschlag der Dekanin / des Dekans die Wahl zur Prodekanin / zum Prodekan. Ist die Wahl der Vorgeschlagenen zur Prodekanin / des Vorgeschlagenen zum Prodekan nach drei Wahlgängen gemäß § 71 Absatz 1 BbgHG nicht erfolgreich, wird die Dekanin / der Dekan vom Gremium um einen anderen Wahlvorschlag gebeten.
- (6) Wird eine Prodekanin / ein Prodekan gewählt und ist sie / er Mitglied des Gremiums, so erlischt dadurch dessen Mitgliedschaft im Gremium und der Nachrücker gemäß § 24 wird in das Gremium aufgenommen.
- (7) Die Amtszeit der Dekanin / des Dekans und der Prodekanin / des Prodekans beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Prodekanin / des Prodekans endet in jedem Fall mit der Amtszeit der Dekanin / der Dekane.

## **§ 28**

### **Wahlen anderer Ämter**

- (1) Die Wahl der studentischen Vertretung findet nach der Wahlordnung der studentischen Vertretung statt. Die Wahl erfolgt in zeitlicher Abstimmung mit dem Wahlvorstand.
- (2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben und § 17 der Grundordnung durch die Angehörigen und Mitglieder der Technischen Hochschule Wildau und wird durch den Wahlvorstand gemeinsam mit der noch amtierenden Gleichstellungsbeauftragten vorbereitet und durchgeführt.

## **§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum fünfunddreißigsten Kalendertag nach Beginn des Folgesemesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

## **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrem Erlass durch den Senat der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und ersetzt die Wahlordnung vom 13.04.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 09/2017) sowie deren Änderungen.

Wildau, 15. März 2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau